

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)  
Herrn Dr. Serge Gaillard  
Direktion für Arbeit  
3003 Bern

Bern, 21. November 2011 // UW/KP/bv

G:\HK\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\201111\_November\_Anpassung\_Massnahmen\_Personenfreizügigkeit\20111118\_B\_Massnahmen\_Personenfreizügigkeit.doc

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit**

### **Stellungnahme des AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, vertritt seit 1927 die Interessen von rund 4'000 Garagebetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Wir erlauben uns – obwohl nicht offiziell zur Stellungnahme eingeladen und sehr wohl direkt betroffen – im Rahmen des oben erwähnten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu beziehen.

Aus Sicht des AGVS sind die folgenden Punkte wichtig:

#### **1. Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden.

#### **2. Sanktionierung von Arbeitgebern, welche Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigen und gegen zwingende Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen verstossen**

Wir sind mit der vorgeschlagenen Sanktionierung einverstanden.

### **3. Sanktionierung von Arbeitgebern, welche erleichtert allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge nicht einhalten.**

Die Sanktionierung von Arbeitgebern, welche erleichtert allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge nicht einhalten, lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

Bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) handelt es sich um eine behördliche Anordnung. Dies gilt auch für die erleichtert allgemeinverbindlich erklärten GAV. Die Angemessenheit einer Allgemeinverbindlicherklärung lässt sich für Firmen, die nicht Mitglied der vertragsschliessenden Verbände sind, jedoch nicht in gleicher Weise nachvollziehen, wie dies bei ordentlichen Gesetzen der Fall ist. An die Stelle von Rechtssätzen, die für jedermann verbindlich sind, tritt für bestimmte Berufe und Wirtschaftszweige vielmehr Sonderrecht, das ausserhalb des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zustande kommt. Zudem wird die Allgemeinverbindlicherklärung von GAV durch die vertragsschliessenden Verbände vollzogen, weshalb die rechtsgleiche Behandlung nicht in derselben Weise gewährleistet ist, wie wenn staatliche Organe mit dem Vollzug betraut sind.

Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die Kompetenzen von paritätischen Kommissionen bzw. den Vollzugsorganen von allgemeinverbindlich erklärten GAV noch mehr erweitert werden sollen, indem Arbeitgeber, welche erleichtert allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge nicht einhalten, mit einer Konventionalstrafe sanktioniert werden können. Mit Blick auf Firmen, die nicht Mitglied der vertragsschliessenden Verbände sind und demzufolge auch nicht in einer paritätischen Kommission vertreten sind, ist eine solche Kompetenzerweiterung nicht gerechtfertigt und aus rechtsstaatlicher Sicht fragwürdig.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz



Urs Wernli  
Zentralpräsident



Katrin Portmann  
Mitglied der Geschäftsleitung